



Strafrecht (Aufbaustudium)

(HS 2020)

Examinatoren Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann und Prof. Dr. Andreas Eicker

Datum/Zeit der Prüfung 12. Januar 2021 / 08:30-12:30 Uhr

Ort der Prüfung zuhause

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*

Maturitätssprache

Punkte Teil I: _____

Punkte Teil II: _____

Punktetotal _____

Note _____

Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **6 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Strafrecht_Aufbaustudium
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **vier Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **open book, aber nicht open electronic sources**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: StGB. Zusätzlich in diesem Fragebogen enthalten sind relevante Auszüge des: SprstG.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I

Aufgabe 1 (36 Punkte)

Lucius Malgo (M) arbeitet als Krankenpfleger in einer Privatklinik in Luzern. Auch wenn es bei der Arbeit bereits früher sehr stressig werden konnte, ist es doch nicht zu vergleichen mit der Corona bedingten Überbelastung. Bis jetzt hat die Klinikleitung auf die Forderung des Pflegepersonals für einen wirtschaftlichen Ausgleich nicht reagiert. Daneben ist M aufgefallen, dass es die neue Pflegeleitungschefin Corinna Cramer (C) mit der Inventur-Kontrolle der Arzneimittel nicht so genau nimmt. Dem Pflegepersonal in der Privatklinik ist es nicht erlaubt, selbständig Arzneimittel aus dem Medikamentenschrank zu nehmen und an die Patienten abzugeben. So beschliesst M ein verschreibungspflichtiges Beruhigungsmittel einzustecken, um es im Darknet zu verkaufen. M denkt sich, dass zurzeit besonders viele Personen ein solches ohne ärztliche Verschreibung beziehen wollen. Obwohl M bewusst ist, dass er trotz der Mehrarbeit keinen Anspruch auf ein Medikament hat, packt er während seiner nächsten Spätschicht die Gelegenheit am Schopfe und bedient sich am Medikamentenschrank: Er greift sich neun Originalpackungen (OP) des Medikaments A und steckt sie in seinen Rucksack, den er anschliessend in seinem Spind für private Gegenstände verstaut. M denkt sich, dass er von Glück reden kann, dass ihn C mit seinem Rucksack in seiner Arbeitskleidung nicht gesehen hat. Am Ende seiner Spätschicht zieht er seine Strassenkleidung an, nimmt seinen Rucksack mit den neun OP des Medikaments A und verlässt das Gebäude.

Anmerkung: Das Medikament A enthält einen Wirkstoff, der unter das Betäubungsmittelgesetz fällt und gesetzlich grundsätzlich verboten ist, aber nicht absolut. Der Privatklinik ist es erlaubt, das Medikament A zu besitzen und abzugeben. Gehen Sie davon aus, dass die Tabletten einen Gesamtwert von CHF 400.– aufweisen.

Am nächsten Abend bittet M seine Tochter um Hilfe für den Verkauf des Medikaments A im Darknet. Nachdem M seiner Tochter auf deren Nachfrage hin alles wahrheitsgetreu berichtete, zeigt sie ihm auf ihrem Laptop eine Plattform im Darknet, auf der man Verkaufsgeschäfte jeglicher Art tätigen kann und hilft bei der Aufschaltung des Inserats.

M möchte möglichst wenig Spuren hinterlassen, weswegen es ihm nicht geheuer ist, für die Zahlungen sein Bankkonto anzugeben. Er fragt noch am gleichen Abend seine Ehefrau, Narcissa Malgo (NM), ob er dafür ihr bis dahin leeres und der Staatsanwaltschaft unbekanntes Konto CH1 bei der Bank X verwenden dürfe. NM willigt ein, nachdem ihr M auf ihre Nachfrage hin alles wahrheitsgetreu berichtete. Wenig später kauft jemand die gesamten Tabletten und überweist CHF 400.– auf das Konto CH1 bei der Bank X. M verschickt daraufhin die neun OP des Medikaments A mit der Post und bittet NM, die CHF 400.– in bar von ihrem Bankkonto zu beziehen. NM hebt bei nächster Gelegenheit CHF 400.– von ihrem Bankkonto CH1 ab.

Aufgaben:

- a) Prüfen Sie die Strafbarkeit von Lucius Malgo (M) aufgrund seines Verhaltens im Spital.
- b) Prüfen Sie die Strafbarkeit von Narcissa Malgo (NM).

Hinweise:

Betäubungsmitteldelikte sowie Delikte nach dem Heilmittelgesetz sind **nicht** zu prüfen. Allfällig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

ANTWORT:

Aufgabe 2 (24 Punkte)

Die 13-jährige Anja Ahrens (A) klagt seit einigen Monaten über heftige Unterleibschmerzen während ihrer Menstruation. Da die Schmerzen so stark sind, dass sie deshalb teilweise dem Unterricht fernbleiben muss, vereinbart ihre Mutter für sie ihren ersten Termin beim erfahrenen Frauenarzt Dr. Samuel Sommer (S). Gemeinsam mit ihrer Mutter begibt sich A in die Praxis des Gynäkologen und wartet mit ihr im Wartezimmer. Als A für die Untersuchung aufgerufen wird, sagt sie ihrer Mutter, dass sie gerne alleine in den Behandlungsraum gehen möchte, weil ihre Anwesenheit das Ganze nur noch «schräger» machen würde.

Im Behandlungsraum erzählt A S, sie bekomme nun schon seit einigen Monaten ihre Tage und leide jedes Mal an heftigsten Schmerzen. S erklärt ihr daraufhin, dass dies gar nicht so unüblich sei, er aber eine gynäkologische Untersuchung durchführen müsse, um andere Ursachen für die Unterleibsschmerzen auszuschliessen. Nachdem S A dazu auffordert, macht sie sich frei und begibt sich auf die gynäkologische Untersuchungsliege. Dies ist für A ein ganz komisches Gefühl, da ihre Beine links und rechts hochgelagert auf Metallschienen liegen und der Arzt dadurch eine ungestörte Sicht auf ihren Intimbereich hat. Nach der Entnahme eines Abstriches in ihrer Vagina und dem Abtasten ihrer Gebärmutter, erklärt ihr S, dass er noch etwas Anderes untersuchen müsse. Unvermittelt beginnt S nun mit seiner Zunge an As Klitoris zu lecken und zu saugen. Aufgrund ihrer Position mit den hochgelagerten Beinen und der damit verbundenen, sehr stark eingeschränkten Bewegungsfreiheit kann A unmöglich erkennen, was S an ihrem Intimbereich macht. Erst als dieser anfängt zu stöhnen und plötzlich von ihr ablässt, dämmert es A, was gerade passiert ist. Nach dieser «Behandlung» verhält sich S, als ob nichts Spezielles gewesen wäre, versichert A, dass mit ihr aus gynäkologischer Sicht alles in Ordnung sei und verschreibt ihr ein spezielles Schmerzmittel.

A ist die ganze Situation sehr unangenehm und sie behält den Ablauf der Untersuchung für sich. Erst einige Wochen später vertraut sie sich ihrer Mutter an, da das Ganze sie immer noch sehr beschäftigt.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Dr. Samuel Sommer (S).

Hinweis:

Allfällig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

ANTWORT:

Teil II

Aufgabe 3 (40 Punkte)

Wie Malvina (M) aus dem Internet zu wissen meint, kontrollieren Staaten ihre Bürger über verborgene Wirkstoffe in Impfungen. Hinter dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie vermutet M eine Verschwörung der Regierungen aller entwickelten Nationen, durch Inszenierung einer vermeintlich gefährlichen Krankheit die Bevölkerung über einen Impfwang – und die in der Impfung verborgenen Wirkstoffe – (noch) gefügiger zu machen. Diesen vermeintlich ominösen Mächenschaften will M mit allen Mitteln Einhalt gebieten. Über ihre öffentlichen Profile auf Facebook und Instagram macht sie ihre «Follower» nicht nur auf diese vermeintliche Verschwörung, sondern auch auf eine Demonstration von Corona- und Impfgegnern aufmerksam, die am Vormittag des 24.04.2020 (während des «Lockdowns») auf dem Sechseläutenplatz in Zürich stattfinden soll. In einigen ihrer zahlreichen Kurz-Videos (IG-«Story») ruft sie dazu auf, daran teilzunehmen und sich gegen die Polizei «notfalls mit Gewalt» zu wehren.

Tatsächlich findet die Demonstration statt. M selbst nimmt nicht teil, da sie überraschend mit Fieber im Bett liegt. Die Demonstration ist nicht bewilligt, die rund 150 Teilnehmer stehen auf engstem Raum zusammen und tragen keine Masken. Darunter auch Ms «Follower» Lukas (L), der – unabhängig von den Aufforderungen durch M – zum Äussersten bereit ist. Als die Stadtpolizei Zürich anrückt, um die illegale Versammlung aufzulösen, leisten die meisten Demonstranten den Wegweisungsversuchen keine Folge. Im Gegenteil macht sich L daran, die auf dem Platz von der Stadt aufgestellten Metallstühle aufzuheben und in die näher rückenden Polizeitrupps zu werfen, wobei ihm verschiedene Demonstranten zur Hilfe kommen, was schliesslich zum vorläufigen Rückzug der Polizisten führt. Sodann entnimmt L seinem Rucksack eine Brandflasche («Molotowcocktail»), entzündet diese und wirft sie durch die geöffnete Schiebetüre in den Innenraum des unmittelbar hinter den Polizisten befindlichen Polizeifahrzeugs. Die Glasflasche zerspringt. Hunderte, glühende Glassplitter fliegen durch die Luft. Spritzer des heissen Inhalts der Flasche (Benzin-Diesel-Gemisch) verteilen sich in Sekundenbruchteilen im Wageninnern und vor der Schiebetür. Die heissen Dämpfe entzünden sich explosionsartig. Nur mit viel Glück bleiben die umstehenden Polizisten unverletzt. Der Einsatzwagen brennt innert weniger Minuten vollständig aus. Zu L's Enttäuschung war das Fahrzeug aber bereits menschenleer.

Erst unter Einsatz von Tränengas gelingt es der Polizei schliesslich, die Demonstration aufzulösen und einen Teil der renitenten Demonstranten zu verhaften. Auch Werner (W), der den Anweisungen der Polizei grundsätzlich Folge geleistet hat, wird im allgemeinen Getümmel vorläufig festgenommen und auf den Polizeiposten verbracht. Dort stellt sich heraus, dass W mittelschwere Krankheitssymptome zeigt. Erst zwei Tage zuvor war W von seiner Hausärztin (Dr. H) positiv auf COVID-19 getestet worden, woraufhin ihm diese eine Quarantäne verordnet hatte. Dieser ärztlichen Anweisung leistet W aber bewusst keine Folge. Er glaubt, dass der Bevölkerung am besten geholfen sei, wenn man eine «Durchseuchung» bewirke, um so möglichst rasch eine «Herden-Immunität» herbeizuführen. Wenn dabei «die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft» sterben müssen, sei dies «nichts als natürlich». Tatsächlich hat W auch einige der Demonstranten mit COVID-19 infiziert. Anlässlich seiner polizeilichen Befragung behauptet W, Dr. H sei derselben Ansicht wie er und habe ihn ermutigt, sich nicht an die Quarantänevorschriften zu halten.

Im Lichte der Medienberichterstattung vom Folgetag twitterte der Lokalpolitiker Peter (P) wütend: *«In Zürich feiern sich während des staatlichen #Lockdowns rund 150 #Covidioten – ganz ohne Maske und Bewilligung – und gefährden so die ganze Bevölkerung!»*

Aufgabe:

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von M, L, W und P nach dem StGB.

Hinweis:

Die Straftatbestände des ersten, zweiten und zwölften Titels des Besonderen Teils des StGB sind nicht zu prüfen. Die polizeilichen Massnahmen und Handlungen sind rechtmässig. Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Gesetzesauszug

Extrait de la loi

Estratto di legge

941.41

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | **Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffgesetz, SprstG¹)**

vom 25. März 1977 (Stand am 1. Januar 2013)

-  Art. 5 Sprengstoffe

¹ Sprengstoffe sind einheitliche chemische Verbindungen oder Gemische solcher Verbindungen, die durch Zündung, mechanische Einwirkung oder auf andere Weise zur Explosion gebracht werden können und die wegen ihrer zerstörenden Kraft, sei es in freier oder verdämmter Ladung, schon in verhältnismässig geringer Menge gefährlich sind.

² Nicht als Sprengstoffe gelten:

- explosionsfähige Gase, Dämpfe von flüssigen Brennstoffen sowie andere Stoffe, die erst nach einer Vermischung mit Luft explodieren;
- bei der Herstellung chemischer Produkte verwendete Hilfsstoffe oder entstehende Zwischenerzeugnisse, die explosionsgefährlich sind, aber diese Eigenschaft vor Abschluss des Produktionsverfahrens verlieren;
- explosionsfähige Erzeugnisse und Präparate, die nicht zu Sprengzwecken hergestellt und in den Handel gebracht werden.

-  Art. 7 Pyrotechnische Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz, die

- nicht zum Sprengen, sondern zu andern industriellen, technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt sind, wie Signalmittel, Wetterraketen, Patronen zum Schweißen oder Härten von Metallen, oder
- bloss dem Vergnügen dienen, wie die Feuerwerkskörper.

941.41

[développer tout](#) | [vue par article](#) | [fermer tout](#) | **Loi fédérale sur les substances explosibles
(Loi sur les explosifs, LExpl¹)**du 25 mars 1977 (Etat le 1^{er} janvier 2013)**-  Art. 5 Explosifs**

¹ Les explosifs sont des composés chimiques purs ou des mélanges de tels composés dont l'explosion peut être provoquée par allumage, par action mécanique ou d'une autre manière et qui, même en quantité relativement faible, sont dangereux en raison de leur pouvoir destructif, soit en charge libre, soit après bourrage.

² Ne sont pas considérés comme explosifs:

- les gaz explosibles, les vapeurs de combustibles liquides et les autres substances qui n'explosent qu'après avoir été mélangées avec de l'air;
- les adjuvants utilisés dans la fabrication des produits chimiques ou les produits en cours d'élaboration présentant un risque d'explosion, qui est toutefois éliminé avant l'achèvement de la fabrication;
- les produits et les préparations explosibles fabriqués et mis dans le commerce à d'autres fins qu'à des tirs de mines.

-  Art. 7 Engins pyrotechniques

Les engins pyrotechniques sont des produits prêts à l'emploi, comprenant un élément explosif ou un dispositif d'allumage, qui

- ne servent pas à des fins de destruction, mais à d'autres fins d'ordre industriel, technique ou agricole, tels que moyens de signalisation, fusées météorologiques, cartouches servant à la soudure ou à la trempe des métaux, ou
- sont destinés au simple divertissement comme les pièces d'artifice.

941.41

[espandi tutto](#) | [indice degli articoli](#) | [ridurre tutto](#) | **Legge federale sugli esplosivi
(LEspl)¹**

del 25 marzo 1977 (Stato 1° gennaio 2013)

-  Art. 5 Materie esplosive

¹ Le materie esplosive sono composti chimici puri, o miscugli di tali composti la cui esplosione può essere provocata mediante innesco, azione meccanica o altro modo e che, anche in quantità relativamente esigua, risultano pericolosi per il loro potere distruttivo sia in carica libera sia in carica compressa.

² Non sono considerate materie esplosive:

- i gas esplosivi, i vapori di combustibili liquidi e le altre sostanze che esplodono soltanto dopo essere state miscelate con l'aria;
- gli additivi impiegati nella fabbricazione di prodotti chimici o i prodotti intermedi di tale fabbricazione presentanti rischio d'esplosione eliminato però prima che sia terminato il processo di fabbricazione;
- i prodotti e i preparati esplosivi, fabbricati e messi in commercio per scopo diverso da quello derivante dalle loro proprietà esplosive.

-  Art. 7 Pezzi pirotecnici

I pezzi pirotecnici sono prodotti pronti all'uso, comprendenti un elemento esplosivo o un dispositivo d'innesco che

- non servono al brillamento ma ad altri fini industriali, tecnici o agricoli come i mezzi di segnaletica, i razzi meteorologici, i candelotti per la saldatura o la tempera dei metalli, oppure
- sono destinati unicamente allo spettacolo come i fuochi d'artificio.

ANTWORT: